



Augsburger Universitätsreden 56

Beate Merk

**„Auch über den Wolken dürfen
Gesetze nicht grenzenlos sein.“**

**Das Flugzeug als Waffe – Grenzüberschreitungen
im Verfassungs- und Strafrecht**

Augsburger Universitätsreden 56
Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

ISSN 0939-7604



Die Bayerische Staatsministerin der Justiz, Dr. Beate Merk

„Auch über den Wolken dürfen Gesetze nicht grenzenlos sein“

Das Flugzeug als Waffe –
Grenzüberschreitungen im Verfassungs- und Strafrecht

Gastvortrag der Bayerischen Staatsministerin der Justiz,
Dr. Beate Merk, am 10. Mai 2006 an der
Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Augsburg 2006

„Auch über den Wolken dürfen Gesetze nicht grenzenlos sein“

Das Flugzeug als Waffe –
Grenzüberschreitungen im Verfassungs- und Strafrecht
Von Dr. Beate Merk

1. Einleitung

„Hi Baby, höre mir genau zu. Ich bin in einem Flugzeug, das entführt wurde. Du sollst wissen, dass ich dich liebe. Bitte sage meinen Kindern, dass ich sie sehr liebe. Ich habe gehört, dass Flugzeuge ins World Trade Center geflogen sind. Ich hoffe, dass ich dein Gesicht noch einmal sehen kann. Ich liebe dich, Bye, Bye.“

Diese Sätze sprach Frau CeeCee Lyles, Flugbegleiterin an Bord des Fluges United Airlines 93, am 11. September 2001 per Handy auf den Anruferantworter ihres Ehemanns Lorne.

Sie starb Minuten später beim Absturz der Maschine nahe Shanksville/Pennsylvania um 10 Uhr 3 Minuten und 10 Sekunden Ortszeit – eine halbe Stunde, nachdem der Pilot den Passagieren erstmals über Lautsprecher mitgeteilt hatte, dass sich an Bord eine Bombe befindet.

Wir wollen heute gemeinsam Jurisprudenz betreiben. Wir wollen über die föderale Kompetenzverteilung bei der Gefahrenabwehr sprechen, über Grundrechtsdogmatik und über offene Fragen der strafrechtlichen Rechtfertigungslehre.

Ein Jurist, der das tut, sollte sich auch den Sachverhalt stellen, über die

er spricht. In unserem Fall sind das politische und strategische Szenarien rund um Terrorbedrohung und Selbstverteidigung. In unserem Fall sind das aber auch die Schicksale von Menschen, die ihren sicheren Tod vor Augen haben.

Wir sprechen über das Schicksal von Menschen, die sich ihrer Verzweiflung ergeben oder ihre Gedanken noch einmal auf das konzentrieren, was wichtig war in ihrem Leben. Auch über Menschen, die soweit abgeschlossen haben, dass sie noch über sich hinaus wachsen können in ihren letzten Minuten.

Verlegen wir den Flug United Airlines 93 nach Deutschland.

Mit welchen Gefühlen hätten Sie den Worten von Frau CeeCee Lyles zugehört, wenn ihr Anruf mitten im Satz im Knall einer Explosion geendet hätte? Einer Explosion nicht etwa ausgelöst durch den Absturz. Auch nicht durch die Detonation der mitgebrachten Bombe der Entführer. Sondern ausgelöst durch die Rakete eines fünf Minuten zuvor vom Luftwaffenstützpunkt Landsberg am Lech aufgestiegenen Abfangjägers der Bundeswehr.

Ein solches Ende des Falles hätte das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 in seinem § 14 Abs. 3 gestattet – als ultima ratio.

Zur Anwendung dieser Vorschrift wird es nicht kommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sie mit seinem Urteil vom 15. Februar 2006 für nichtig erklärt.

Die Fragen, die der 11. September 2001 für die Juristen aufgeworfen hat, werden uns jedoch bleiben.

Es macht den Menschen in uns aus, dass wir über den grausamen Tod von

Menschen nicht diskutieren, ohne mitzufühlen. Und es muss den Juristen in uns ausmachen, dass wir abstrahieren, ohne unser Mitgefühl zu negieren.

Extremsituationen führen uns auch in die Extreme des Rechts. An die Grenzen dessen, was sich abstrakt mit Artikeln und Paragrafen regeln lässt. An die Grenzen auch dessen, was sich noch an unseren Begriffen von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit messen lässt.

Auf die Frage nach dem Verlauf dieser Grenzen muss jede Zeit ihre eigene Antwort finden. Und man könnte meinen, dass die Antworten einer demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft dabei sehr konstant ausfallen. Die Achtung der Würde des Menschen, das Verbot der Folter im Strafverfahren - sind das nicht unabänderliche Leitprinzipien?

Die Wirklichkeit hat uns in den letzten Jahren gezeigt, dass selbst Leitprinzipien unseres Rechtsempfindens gegen Verschiebungen nicht gefeit sind.

Die Wirklichkeit, das waren die Terroranschläge der Al Qaida in den USA, in Spanien, in Großbritannien, mit ihren weltweiten Folgen.

Und wie wirklich diese Vorgänge tatsächlich sind, das haben wir in Deutschland spätestens am 5. Januar 2003 erfahren. An diesem Tag kaperte ein bewaffneter Mann ein Sportflugzeug, kreiste damit über dem Bankenviertel von Frankfurt am Main und drohte, das Flugzeug in das Hochhaus der Europäischen Zentralbank zu steuern.

Polizeihubschrauber und Düsenjäger der Luftwaffe stiegen auf und umkreisten den Motorsegler. Die Polizei löste Großalarm aus, die Innenstadt Frankfurts wurde geräumt, Hochhäuser wurden evakuiert.

Eine halbe Stunde nach der Kaperung war klar, dass es sich bei dem Entführer um einen verwirrten Einzeltäter handelte. Nachdem seine Forde-

Die Lösung der Bundesregierung war das Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben, dessen Entwurf sie im November 2003 dem Bundesrat zuleitete¹⁾ und das am 11. Januar 2005 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt²⁾ verkündet wurde.

Sein Herzstück ist der Artikel 1, durch den ein neues Luftsicherheitsgesetz erlassen wurde. Einen besonderen Abschnitt dieses Luftsicherheitsgesetzes bilden unter der Überschrift „Unterstützung und Amtshilfe durch die Streitkräfte“ die §§ 13 bis 15.

Nach § 13 können Streitkräfte, also die Bundeswehr, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder tätig werden, um einen Unglücksfall im Luftraum zu verhindern. Darüber entscheidet je nach Lage der Verteidigungsminister oder die Bundesregierung.

2. Das Luftsicherheitsgesetz

Die Lösung der Bundesregierung war das Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben, dessen Entwurf sie im November 2003 dem Bundesrat zuleitete¹⁾ und das am 11. Januar 2005 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt²⁾ verkündet wurde.

Sein Herzstück ist der Artikel 1, durch den ein neues Luftsicherheitsgesetz erlassen wurde. Einen besonderen Abschnitt dieses Luftsicherheitsgesetzes bilden unter der Überschrift „Unterstützung und Amtshilfe durch die Streitkräfte“ die §§ 13 bis 15.

Nach § 13 können Streitkräfte, also die Bundeswehr, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder tätig werden, um einen Unglücksfall im Luftraum zu verhindern. Darüber entscheidet je nach Lage der Verteidigungsminister oder die Bundesregierung.

1) BR-Drs. 827/03.
2) BGBl I 2005, S. 78.

Die §§ 14 und 15 des Gesetzes räumen den Streitkräften dazu eine Reihe von Befugnissen ein. Sie können ein Flugzeug warnen, abdrängen, zur Landung zwingen und dazu Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben, wobei jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Erst wenn dadurch ein schwerer Unglücksfall nicht verhindert werden kann, ist nach § 14 Abs. 3 die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt – also der Abschuss – zulässig. Allerdings nur, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Flugzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und der Abschuss das einzige Mittel zur Abwehr dieser Gefahr ist.

Sie wissen: Das Luftsicherheitsgesetz war von Anfang an umstritten. Bayern wies etwa im Gesetzgebungsverfahren darauf hin, dass die Regeln zum Streitkräfteeinsatz mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unvereinbar seien.³⁾ Der Bundesrat stimmte diesen Bedenken im ersten Durchgang, also im Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 GG, auch zu.⁴⁾

Andere Stimmen verwiesen auf die grundrechtliche Dimension des Entwurfs, wobei diese Fragen im Gesetzgebungsverfahren aber eher in den Hintergrund traten. Schließlich wurde das Gesetz mit den Stimmen der rot-grünen Koalition verabschiedet.

Bundespräsident Köhler hat nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens von seinem formellen und – im einzelnen strittigen – materiellen Prüfungsrecht nach Art. 82 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht. Zwar hat er das Gesetz nach einer mehrmonatigen Überlegungspause ausgefertigt. In einem Begleitschreiben an die Präsidenten von Bundestag und Bundesrat sowie an den Bundeskanzler meldete er aber gravierende verfassungsrechtliche Zweifel an den Regelungen zum Einsatz der Streitkräfte an. Außerdem äu-

3) BR-Drs. 827/1/03.
4) BR-Drs. 827/03 (Beschluss).

Berte er Zweifel daran, ob die Abwägung „Leben gegen Leben“, zu der das Luftsicherheitsgesetz die Entscheidungsträger letztlich nötigt, überhaupt gesetzlich geregelt werden könne.

Abschließend erklärte er, den Weg für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung frei machen zu wollen. Und tatsächlich leitete der Münchener Staatsrechtler Peter Badura im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren gegen die §§ 13 bis 15 des Luftsicherheitsgesetzes ein.

Parallel zur abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes erhob der ehemalige FDP-Bundestagsabgeordnete Burkhard Hirsch im Namen von fünf Bürgern Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes.

3. Grenzziehung auf verfassungsrechtlicher Ebene: Entscheidung des BVerfG vom 14. Februar 2006

Das Bundesverfassungsgericht besteht, wie Sie sicher wissen, aus zwei Senaten, dem so genannten Grundrechtssenat – das ist der Erste Senat – und dem Staatsrechtssenat – dem Zweiten Senat. Die bayerisch-hessische Normenkontrollklage ist beim Zweiten Senat noch immer anhängig.

Dagegen gab der Erste Senat der Verfassungsbeschwerde statt und erklärte § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes für nichtig.⁵⁾

5) BVerfG Az. 1 BvR 357/05; BGBl I 2006, S. 466; NJW 2006, 751ff.

a) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführer hatten geltend gemacht, häufig Flugzeuge zu nutzen. Es sei daher eine nicht nur theoretische Möglichkeit, dass sie eine Maßnahme nach dieser Vorschrift treffe.

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann auch ein Gesetz sein, wie auch § 92 Abs. 3 BVerfGG deutlich macht. Hier setzt die Beschwerdebefugnis nach der ständigen Rechtsprechung zusätzlich voraus, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen ist.

An der Betroffenheit hätte man hier durchaus zweifeln können. Zwar mag das Gesetz besonders für Vielflieger tatsächlich die Gefahr schaffen, eines Tages samt Flugzeug entführt, von den Entführern als Waffe benutzt und schließlich von der Luftwaffe abgeschossen zu werden. Aber für den, der gerade nach Karlsruhe schreibt, ist diese Gefahr wohl kaum gegenwärtig.

Dem Bundesverfassungsgericht bereitete das aber kein Kopfzerbrechen. Denn den Beschwerdeführern kann wohl kaum zugemutet werden, das wirklich akute Stadium dieser Gefahr abzuwarten.

Inhaltlich wurde die Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung der Grundrechte auf Leben und Wahrung der Menschenwürde gestützt. Bei der Prüfung der Begründetheit orientiert sich das Bundesverfassungsgericht dann auch an diesem Maßstab. Seit dem Elfes-Urteil⁶⁾ ist anerkannt, dass ein Eingriff in Freiheitsgrundrechte, der unter Verletzung objektivrechtlicher Verfassungsbestimmungen erfolgt, zugleich auch diese Grundrechte verletzt.

6) BVerfGE 6, 32.

b) Wehrverfassung

Als erste zentrale Frage hatte das Bundesverfassungsgericht zu klären, ob § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes mit der geltenden Wehrverfassung vereinbar ist. Der Einsatz der Bundeswehr im Innern war und ist ein heiß umstrittenes Thema der deutschen Innenpolitik. Ich erinnere nur an die Diskussion, ob die Bundeswehr zur Unterstützung der Polizei bei der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft herangezogen werden kann.

Dabei ist das Thema so alt wie die Bundeswehr selbst. Als die Wehrfassung 1956 entstand, sollte die äußere Sicherheit Aufgabe der Bundeswehr, die innere Sicherheit hingegen Aufgabe der Polizei sein. Diese Trennung war Reaktion auf die deutsche Geschichte, nämlich auf unrühmliche Militäreinsätze in Kaiserreich und Weimarer Republik sowie auf die Militarisierung der Polizei im Nationalsozialismus. Vor diesem Hintergrund verlangt das Bundesverfassungsgericht bis heute strikte Texttreue bei der Auslegung der Wehrverfassung.

Wesentlich geändert wurde diese durch die Notstandsgesetze 1968, die mit Art. 87a Abs. 2 bis 4 GG einen Einsatz der Bundeswehr über die Landesverteidigung hinaus ermöglichten. Im Verteidigungs- und Spannungsfall darf die Bundeswehr danach etwa zum Schutz ziviler Objekte tätig werden sowie bei einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche Grundordnung des Bundes oder eines Landes gegen bewaffnete Aufstände vorgehen.

Ergänzt wurden außerdem die Möglichkeiten der Amtshilfe in Art. 35 GG: Die Länder können danach bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall die Streitkräfte zur Unterstützung ihrer Polizei anfordern, denken Sie an den Hochwassereinsatz oder die Schneeräumung auf Hallendächern im letzten Winter. Ist mehr als ein Land betroffen, so kann auch die Bundesregierung hierzu Weisungen erteilen.

Hierunter waren die §§ 13 bis 15 des Luftsicherheitsgesetzes zu subsumieren. Charakterisiert sind sie dort als Amtshilfe und nicht als Verteidigung, die herkömmlich einen Angriff ausländischer Streitkräfte mit militärischen Mitteln voraussetzt.

Dem folgt auch das Bundesverfassungsgericht. Nach seiner Ansicht hat der Gesetzgeber jedoch die Grenzen der Amtshilfenvorschriften des Grundgesetzes missachtet: Wenn Streitkräfte zur Hilfe eingesetzt werden, so dürfen sie nur die Waffen verwenden, die das Landesrecht für Polizeikräfte vorsieht. Militärische Kampfmittel gehören dazu nicht.

Mit anderen Worten: Solange die Polizei der Länder bei ihren regulären Aufgaben keine Kampfflugzeuge einsetzen darf, weiß-grün gestreift und mit Blaulicht auf dem Cockpit, darf die Bundeswehr ihr mit solchen Maschinen auch nicht zu Hilfe eilen.

c) Grundrechte

Das Bundesverfassungsgericht hätte nun seine Prüfung beenden und die Verfassungswidrigkeit der Norm feststellen können. Aber das tat es dankenswerterweise nicht.

Es prüfte in einem zweiten Schritt die Erlaubnis zum Abschuss eines Flugzeuges auch anhand der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei unterschied es zwischen zwei Fallgestaltungen:

Handelt es sich – wie am 11. September 2001 – um ein entführtes Flugzeug und wären vom Abschuss Entführungsoffer, also unschuldige Passagiere und Besatzungsmitglieder betroffen?

Oder: Geht es um ein unbemanntes Luftfahrzeug oder ausschließlich um kriminelle Personen, die das Flugzeug als Waffe gegen Menschen auf der

Erde einsetzen wollen, wie man es am 5. Januar 2003 in Frankfurt befürchtete?

Im zweiten Fall gestand das Bundesverfassungsgericht – wie ich meine – zu Recht dem Staat die Befugnis zu, einen Angreifer abzuwehren.

Im ersten Fall wäre mit dem Abschuss aber die Tötung Unschuldiger verbunden. Das sieht das Gericht als generell unzulässig an. Alle in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe weist es zurück.

Die Überlegung, Passagiere und Besatzungsmitglieder willigten beim Besteigen eines Flugzeugs konkludent in die eigene Tötung ein für den Fall, dass es zu einer Situation wie am 11. September 2001 käme, qualifizierte das Gericht als lebensfremde Fiktion ohne realistischen Hintergrund. Dem kann man vorbehaltlos zustimmen. Man stelle sich einen solchen Passus in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaften vor.

Als geradezu zynisch empfand das Gericht den Hinweis, dass die Entführungsoffer getötet werden dürften, weil sie ohnehin dem Tode geweiht seien. Das Handeln des Kampfpiloten bleibt schließlich trotzdem kausal für den Tod der Betroffenen, da es ihr Leben verkürzt.

Ebenso verwarf das Gericht das Argument, dass die Opfer Bestandteil einer Tatwaffe würden und sich als solche behandeln lassen müssten. Damit werde dem Opfer Subjektqualität abgesprochen. Und ich füge hinzu: Die Passagiere stehen nun einmal nicht auf der Seite des Unrechts, sondern sind schon geworden, was anderen noch droht: Opfer.

Und zuletzt setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob eine Aufopferungspflicht für den Einzelnen besteht, wenn es nur auf diese Weise möglich ist, das Gemeinwesen vor Angriffen zu bewahren, die auf dessen Zusammenbruch oder Zerstörung abzielen.

Dieser Gedanke ist unserer Rechtsordnung nicht fremd. So ist ein Soldat nach § 7 des Soldatengesetzes verpflichtet, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Das bedeutet auch für den wehrpflichtigen Soldaten, notfalls in Erfüllung des Verteidigungsauftrags das eigene Leben aufzuopfern.

Wie bei der Prüfung der Regelungskompetenz des Bundes lehnte das Bundesverfassungsgericht aber auch bei der Prüfung am Maßstab der Grundrechte ein Denken in militärischen Kategorien ab. Das sei nur angebracht bei Angriffen, die auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Ordnung gerichtet seien. Und das ist nach Meinung des Gerichts auch bei einem noch so bedrohlichen Luftzwischenfall nicht gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest: Im Frieden, also bei einem Streitkräfteinsatz nichtkriegerischer Art, habe die Wahrung der Menschenwürde absoluten Vorrang. Anhand der berühmten „Objektformel“⁷⁾ führt das Gericht aus, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen.

Mit großer Anteilnahme beschreibt das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungsgründen die ausweglose Lage, in der sich Passagiere und Besatzung des betroffenen Flugzeugs befinden. Sie sind nicht nur den Entführern, sondern auch dem staatlichen Handeln hilf- und wehrlos ausgeliefert. Tötet man sie, um andere zu retten, so missachtet man die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Wenn man Menschen verdinglicht, entrechtlicht man sie zugleich.

Hinzu kommt ein Gesichtspunkt, der vor allem in der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe zur Sprache kam: Der deutsche Luftraum ist nicht

7) Dürig, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Kommentierung Stand 1976, Art. 1 Rn. 28. Vgl. auch: Herdegen, in: ebda. Stand 2005, Art. 1 Abs. 1 Rn. 33.

groß. Um die Sachlage zu klären, bleibt damit wenig Zeit. Wer im Entführungsfall über den Abschuss befindet, muss seine Entscheidung also buchstäblich so treffen wie der Kampfpilot sein Ziel: Ins Blaue hinein.

4. Strafrecht im Grenzbereich?

Wir wissen damit, dass das Luftsicherheitsgesetz vor den strengen Augen des Bundesverfassungsgerichts keinen Bestand hat. Was wir nicht wissen ist: Was ist zu tun, wenn sich ein ähnlich entsetzlicher Anschlag wie der vom 11. September 2001 in Deutschland ereignet? Und wie soll der Strafrichter entscheiden, wenn der Bundesverteidigungsminister oder ein anderer Verantwortlicher den Abschuss des gekaperten Verkehrsflugzeugs anordnen und dadurch die Tötung vielleicht hunderter unschuldiger Flugzeugpassagiere verursachen würde?

Das Bundesverfassungsgericht beantwortet diese Frage nicht. Es hat sich vornehm zurückgehalten. Der entscheidende Satz lautet:

„Dabei ist hier nicht zu entscheiden, wie ein gleichwohl vorgenommener Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wäre.“⁸⁾

In Strafrecht und Rechtsethik diskutiert man über solche Fragen dafür um so mehr und nicht erst seit dem 11. September. Wie ist es strafrechtlich zu beurteilen, wenn Menschen vorsätzlich getötet werden, um andere vor dem Tod zu bewahren?

Klar ist, dass der Abschuss eines bemannten Flugzeugs den objektiven und subjektiven Tatbestand zumindest des (vielfachen) Totschlags verwirklicht.

8) BVerfG a.a.O., Zif. 130

Aber muss der Verantwortliche nun mit langjähriger Freiheitsstrafe rechnen? Wie sieht es im Strafrecht mit einer Rechtfertigung aus?

a) Rechtfertigungsgründe

Am einfachsten ist die Konstellation, dass sich die Rettungshandlung ausschließlich gegen den Angreifer richtet. Variieren wir dazu den Anlassfall:

An Bord des Verkehrsflugzeuges, das in das World Trade Center gesteuert werden soll, befinden sich einschließlich des Piloten nur Terroristen. Ferner ist gewährleistet, dass durch den Abschuss keine unschuldigen Dritten beeinträchtigt werden, beispielsweise, weil der Abschuss über dem Meer erfolgen kann.

Hier ist der Abschuss und die damit verbundene Tötung der Terroristen durch Nothilfe gerechtfertigt, § 32 Abs. 2 StGB. Die Rettungshandlung des Nothelfers ist erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von einem anderen abzuwenden. Sie richtet sich auch ausschließlich gegen den oder die Angreifer. Die Diskussion, inwieweit sich staatliche Organe neben hoheitlichen Befugnissen auch auf das allgemeine Notwehr- bzw. Notstandsrecht berufen können, will ich hier nicht vertiefen.

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit dem Verfassungsrecht. Wie erwähnt hat sich auch das Bundesverfassungsgericht mit dieser Fallgruppe befasst. Nach seiner Auffassung ist § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz insoweit mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar, als sich der Einsatz ausschließlich gegen ein unbemanntes oder nur mit Terroristen besetztes Luftfahrzeug richtet.

Ungleich komplizierter wird es aber, wenn die Rettungshandlung zum Tod unschuldiger Dritter führt. Zwei Unterfälle sind zu diskutieren:

In Fallgruppe 1 werden durch die Rettungshandlung in Todesgefahr schwebende Personen gerettet, jedoch kommen Dritte zu Tode, die ursprünglich gar nicht gefährdet waren.

Das Schulbeispiel dazu hat Welzel⁹⁾ gebildet:

„Auf einer steilen Gebirgsstrecke löst sich ein Güterwagen und saust mit voller Wucht ins Tal auf einen kleinen Bahnhof zu, auf dem gerade ein Personenzug steht. Würde der Güterwagen auf dem bisherigen Gleis weiterfahren, so würde er eine große Anzahl von Menschen töten. Ein Bahnbeamter reißt deshalb die Weiche in letzter Minute herum und lenkt den Wagen auf das einzige Nebengleis um. Auf diesem Nebengleis entladen gerade drei Arbeiter einen Güterwagen. Durch den Aufprall werden sie, wie der Beamte voraussah, getötet.“

In der Literatur besteht weitgehend Einigkeit darin, dass eine Rechtfertigung des Bahnbeamten ausscheidet. Dafür sprechen gute Gründe: Dem menschlichen Leben kommt in unserer Rechtsordnung ein überragend hoher Stellenwert zu. Eine quantitative Abwägung, die die Tötung eines Einzelnen rechtfertigen könnte, sofern hierdurch mehrere andere gerettet werden, würde sich über die Unantastbarkeit jeglichen Lebens hinwegsetzen. Die Rechtsordnung würde es letztlich dem Täter in die Hand geben, „Schicksal zu spielen“, und ihn so zum Herrn über Leben und Tod machen.

Ein plastisches Beispiel gibt auch Roxin¹⁰⁾: „Wenn eine Gangsterbande oder ein Terrorregime einen Mord verlangt mit der Drohung, im Weigerungsfalle hundert Unschuldige zu erschießen, bleibt die Tötung des Einzelnen trotzdem rechtswidrig.“

Noch diffiziler und in der Literatur dementsprechend höchst umstritten

9) Welzel, ZStW 63 (1951), 51

10) Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. A. Bd I § 16 Rn. 34

sind die Fälle der so genannten „Gefahrgemeinschaft“. Damit ist gemeint: Es schweben mehrere Menschen in Todesgefahr. Einer oder einige müssen geopfert werden, um die Rettung der übrigen zu erreichen. Ich will einige der meist diskutierten Beispielfälle in Erinnerung rufen:

- Der „Bergsteigerfall“: Zwei Bergsteiger sind mit einem Seil verbunden. Der untere stürzt in das Seil. Da der andere nicht auf Dauer beide halten kann und deshalb beide unzweifelhaft zu Tode stürzen würden, durchschneidet er das Seil. Er selbst wird gerettet, der Gestürzte getötet.
- Der „Ballonfall“: Zwei Personen befinden sich in einer Gondel, die nur einen tragen kann und daher abzustürzen droht. Daraufhin rettet sich der eine, indem er den anderen aus der Gondel stößt.
- Der „Mignonettefall“: In diesem realen Fall treiben drei Besatzungsmitglieder einer gesunkenen Segelyacht ohne Nahrung in einem Rettungsboot auf offener See und drohen zu verdursten und zu verhungern. Zwei töten daraufhin den ohnehin im Sterben liegenden Dritten und ernähren sich vom Blut und Fleisch des Getöteten, bis sie gerettet werden.
- Der „Euthanasiefall“: Von furchtbarer Realität ist auch, dass Anstaltsärzte unter der Schreckensherrschaft des Naziregimes an der Tötung behinderter Patienten mitwirkten. Bei Weigerung wären sie durch willige Handlanger ersetzt worden. Es wären dann sämtliche Patienten zu Tode gekommen.

In diese Beispielskette fügt sich auch unser Fall ein. In Lebensgefahr befinden sich nämlich sowohl die Passagiere an Bord des Flugzeugs als auch die Menschen am Boden. Die einen können nur um den Preis des Lebens der anderen gerettet werden.

Die wohl herrschende Meinung im Schrifttum geht davon aus, dass die Ret-

tungshandlung nicht durch Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt werden kann. Erneut wird dies maßgebend damit begründet, dass der Täter nicht zum Herrn über Leben und Tod gemacht werden dürfe. So könnte der KZ-Arzt im oben genannten Beispiel seine „Opfer“ – von der Rechtsordnung hierzu legitimiert – willkürlich aussuchen.

Auch von der Rechtsfolge her gesehen bestehen Bedenken. Denn gegen eine rechtmäßige Handlung ist Notwehr nicht zulässig. Im Ballonfall dürfte sich also derjenige nicht wehren, der aus der Gondel gestoßen werden soll. Denn der Angreifer würde rechtmäßig handeln. Ein untragbares Ergebnis, bei dem der Recht hat, der es sich zuerst nimmt.

Bei genauerer Betrachtung unterscheiden sich die Beispiele jedoch in einem wesentlichen Punkt: Während in einem Teil der Fälle (Ballonfall, Euthanasiefall) alle Mitglieder der Gefahrengemeinschaft zunächst die gleiche Überlebenschance haben und der Täter mehr oder weniger willkürlich eine Auswahl trifft, liegt es in den weiteren Fällen (Mignonette, Bergsteiger) anders: Hier hat keiner eine Überlebenschance, es sei denn, einer oder mehrere werden geopfert.

Besonders deutlich wird dies, wenn man dem Ballonfall den Bergsteigerfall gegenüberstellt: Während sich im Ballonfall die Situation des „Entweder – Oder“ bzw. des „Du oder Ich“ stellt, heißt es im Bergsteigerfall: „Du oder wir Beide“.

Zu dieser letzten Fallgruppe gehört auch unser Fall des Flugzeugabschusses, worauf Sinn¹¹⁾ zutreffend hinweist. Denn in Lebensgefahr befinden sich sowohl die Passagiere als auch die Menschen im World Trade Center. Während aber die letztere Gruppe durch den Abschuss gerettet werden könnte, ist das Leben der ersteren unrettbar verloren.

11) NSTZ 2004, 585

Und doch gibt es einen wichtigen Unterschied zum Ballon- und Mignonettefall: Die Passagiere und die Menschen im World Trade Center sitzen keineswegs – bildlich gesprochen – im selben Boot oder Ballon.

Einige Autoren nehmen hier gleichwohl eine Rechtfertigung nach Notstandsgesichtspunkten an. Erb¹²⁾ erörtert dies unter der Bezeichnung „Einseitige Verteilung der Rettungschancen“, Neumann¹³⁾ unter dem Stichwort „Asymmetrische Verteilung von Rettungschancen“. Argumentiert wird mit der ohnehin bestehenden Chancenlosigkeit der Getöteten. Die Forderung des ohnehin Verlorenen, den anderen mit in den sicheren Tod zu nehmen, stelle eine Überstrapazierung der Solidarität des anderen dar.

Freilich räumt Erb¹⁴⁾ selbst ein, dass mit der Notstandsrechtfertigung die Zulassung aktiver Lebensverkürzung verbunden ist. Er hält dies aber für hinnehmbar. Denn die positive Zuweisung des Todesschicksals erfolge nicht durch die Tat, sondern die unausweichliche Realisierung des Todes des Betroffenen werde lediglich beschleunigt umgesetzt.

Die herrschende Meinung lehnt diesen Standpunkt ab. Roxin¹⁵⁾ verweist für seine Ablehnung „auf einen prinzipiellen und einen pragmatischen Grund“. Der pragmatische Grund liege darin, dass die Idee mathematisch sicherer Todesverfallenheit ein gedankliches Konstrukt sei. In der Realität könne man nie wissen, was geschehen werde. Es seien nämlich Fälle nicht selten, in denen ein scheinbar Verlorener „wie durch ein Wunder“ gerettet werde. Zudem beruhe die Prognose vielfach auf unsicherer Tatsachengrundlage. Diese Aspekte wurden – ich habe es angesprochen – auch vom Bundesverfassungsgericht eingehend erörtert. Wir sehen hier die Parallelen zwischen Verfassungs- und Strafrecht.

12) MK-Erb, § 34 Rn. 118

13) NK-Neumann § 34 Rn. 76

14) MK-Erb § 34 Rn. 120

15) Roxin a.a.O. § 16 Rn. 39

Der Einwand dürfte aber jedenfalls in seiner Absolutheit nicht zwingend sein. So wird mit Recht darauf hingewiesen¹⁶⁾, dass Prognosen zum juristischen Alltagsgeschäft gehören und dass „wir hierbei mit Wundern auch sonst nicht zu kalkulieren pflegen“.

Etwas weniger drastisch formuliert: Auch in sonstigen Fällen der Rechtfertigung wird ein typischer Geschehensablauf unterstellt, da der zukünftige tatsächliche Geschehensablauf nie mit letzter Sicherheit prognostiziert werden kann.

Zur Verdeutlichung: Wenn der Täter mit einem geladenen Gewehr auf einen Dritten anlegt, darf man ihn mit einem gezielten und unter Umständen tödlichen Schuss hieran hindern. Selbst dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gewehr des Angreifers versagt oder er in letzter Sekunde von seinem Vorhaben Abstand nimmt.

Nichts anderes kann für den rechtfertigenden Notstand gelten. Die Frage, wie sicher die Prognosegrundlage ist, kann nicht vorab und generell, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden. Bewertungsprobleme können gegebenenfalls über den Grundsatz „in dubio pro reo“ gelöst werden.

Mit dem prinzipiellen Einwand Roxins tut man sich dagegen schwerer. Er geht dahin, dass man den Anfängen wehren solle, akademisch ausgedrückt: „principiis obsta!“.

Unbestreitbar wird von den Befürwortern einer Rechtfertigung nämlich einer Erlaubnis zur eigenmächtigen Verkürzung des geopfertem Lebens das Wort geredet. Damit wird der Grundsatz aufgeweicht, dass auch das Leben des Todgeweihten unter dem Schutz der Rechtsordnung steht. Liegt es dann nicht nahe, dieses Prinzip außerhalb von Gefahrengemeinschaften gleichfalls zu lockern?

¹⁶⁾ Jerouschek, Schreiber-FS, 2003, S. 185 ff.

Soll beispielsweise ein ohnehin Todgeweihter getötet werden dürfen, wenn die Chance besteht, dass durch die Transplantation seiner Organe andere Menschen gerettet werden? Man sieht daran, welche rechtlichen und ethischen Grundsatzprobleme mit einer solchen Lösung aufgeworfen sind.

Deshalb muss es für mich dabei bleiben: Eine Abwägung von Leben gegen Leben findet nicht statt. Sie würde an den Grundfesten unserer Gemeinschaft rütteln. Menschen sind eben nicht bloße Rechnungsposten. Und wer mit der „Todgeweihtheit“ des Betroffenen argumentiert, verkennt, dass auch das hoffnungslos verlorene Leben unter dem Schutz unserer humanen Rechtsordnung steht.

b) Entschuldigungsgründe

Wir haben gesehen, dass die Rechtfertigungslösung zwar einige Argumente für sich anführen kann, dass sie aber gewichtigen Einwänden ausgesetzt ist. Lehnt man daher zutreffend eine Rechtfertigung ab, so verbleibt die Frage, ob das Verhalten des Täters wenigstens entschuldigt werden kann.

Den entschuldigenden Notstand im Sinne des § 35 StGB werden wir dabei relativ schnell durchlaufen können. Denn das dort geforderte Näheverhältnis zwischen dem Anordnenden und den zu rettenden Personen wird kaum je vorliegen. Bei Lektüre des geschriebenen Rechts käme man demnach zu dem Ergebnis, dass sowohl die den Abschuss anordnende als auch die ihn durchführenden Personen tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben und dementsprechend zu bestrafen wären. Angesichts der Schwere des Delikts kämen wohl nur langjährige Freiheitsstrafen in Betracht.

Auf der Hand liegt, dass dieses Ergebnis dem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht. Dementsprechend kommt die Literatur zum Ergebnis, dass in den von § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz erfassten Fällen eine Strafe gänz-

lich fehl am Platze wäre. Die für dieses Ergebnis angeführten Begründungen laufen allerdings sehr auseinander.

Überwiegend wird ein übergesetzlicher entschuldigender Notstand angenommen, der die individuelle Schuld entfallen lässt. Vereinzelt, so Roxin¹⁷⁾ und Jäger¹⁸⁾, wird zwar die schuldhafte Verwirklichung des Delikts angenommen, gleichzeitig jedoch festgestellt, dass der Täter nicht bestraft werden könne, weil eine Bestrafung weder aus general- noch aus spezialpräventiver Sicht geboten sei.

Dass es Fälle gibt, in denen der Handelnde nach dem Buchstaben des Gesetzes weder gerechtfertigt noch entschuldigt ist, eine Bestrafung aber dennoch zu unterbleiben hat, ist in der Lehre seit langem anerkannt. Verwiesen wird unter anderem auf den absoluten Ausnahmecharakter einer derartigen Konstellation. Das Strafrecht könne nur Sachverhalte abstrakt-generell regeln, die auch vorhersehbar seien. Anschläge wie der vom 11. September 2001 seien aber vorher undenkbar gewesen und sie seien es eigentlich auch noch heute. Vor diesem Hintergrund könne eine Entschuldigung auch nicht aus dem Gesetz, sondern aus darüber stehenden, eben übergesetzlichen Erwägungen abgeleitet werden.

Hingewiesen wird ferner darauf, dass eine dem § 35 StGB vergleichbare subjektive Zwangslage des Handelnden bestehe. Ihm könne nicht zugemutet werden, den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Hirsch¹⁹⁾ hat dies im Leipziger Großkommentar zum Strafgesetzbuch auf den Punkt gebracht:

„Denn bei einem derartigen Entscheidungskonflikt kann kein rechtlicher

17) Roxin a.a.O., Rn. 150 f.

18) Jäger, ZStW 115 (2003), 765 ff.

19) LK-Hirsch Vor § 32 Rn. 212

Schuldvorwurf gegen den Täter erhoben werden, wenn er sich dazu durchringt, zur Verhütung noch größeren Unheils einzugreifen.“

Darauf deutet letztlich auch § 35 StGB hin. Denn bei näherem Hinsehen liegen sämtliche Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes vor – nur nicht das Näheverhältnis. Wandelt man das Beispiel aber dahingehend ab, dass sich der den Abschuss Anordnende selbst in dem bedrohten Gebäude befindet (was angesichts des Angriffs auf das Pentagon in den USA gar nicht so abwegig ist), wäre dieser gemäß § 35 StGB entschuldigt.

Wenn nun aber das Gesetz dem „egoistisch“ Handelnden die Entschuldigung zubilligt, warum sollte es sie dem altruistisch Handelnden versagen? Dieser will nicht sich selbst retten, sondern Hunderte oder gar Tausende anderer.

Man könnte noch daran denken, dass der Gesetzgeber den entschuldigenden Notstand in § 35 StGB abschließend geregelt und somit den Rückgriff auf einen „übergesetzlichen Notstand“ versperrt hat. Die ganz überwiegende Meinung folgt dem aber nicht. Danach lässt es die Regelung offen, weitere, gesetzlich nicht geregelte Entschuldigungsgründe anzuerkennen.

Das Ergebnis lautet also: Die Tötung der Passagiere, die selbst Opfer eines Verbrechens waren, ist nicht zu rechtfertigen. Gleichwohl lässt sich ein übergesetzlicher Schuldausschluss bejahen.

c) Folgerungen

Strafrechtliche Laien werden sich fragen, welchen Sinn dieses verästelte juristische Gedankengebäude hat, wenn sich doch offenbar ohnehin fast alle einig sind, dass die tätigen Personen nicht bestraft werden können. Der Kenner hingegen weiß, dass die Unterscheidung von Rechtfertigung und bloßer Entschuldigung kein juristisches Glasperlenspiel ohne tieferen Sinn

darstellt, sondern wichtige, auch praktische Konsequenzen nach sich zieht. Die Bedeutung zeigt sich, wenn eine weitere handelnde Person ins Spiel kommt, die dem Rettungswilligen in den Arm fällt. Ich habe diesen Aspekt bereits einmal gestreift. Macht sich beispielsweise derjenige strafbar, der den abschlussbereiten Kampfjet seinerseits zerstört und hierbei den Tod zumindest des Piloten verursacht?

Die Antwort auf diese Frage scheint auf den ersten Blick davon abzuhängen, ob der rettungswillige Kampfpilot bei einem Abschuss des Verkehrsflugzeuges gerechtfertigt oder nur entschuldigt ist. Im ersten Fall handelt er rechtmäßig, so dass sich der zweite Kampfpilot von vornherein nicht auf § 32 StGB berufen kann. Nothilfe ist nur zur Abwehr rechtswidriger Angriffe zulässig.

Demgegenüber handelt der nur entschuldigte „Rettungsflieger“ rechtswidrig mit der Folge, dass sich der ihn abschießende zweite Kampfpilot auf Nothilfe berufen könnte. Und das wäre abermals ein seltsames Ergebnis, bei dem dieser zweite Kampfpilot, der einen rettenden Kausalverlauf abbricht und dadurch den Tod womöglich tausender Menschen verursacht, rechtmäßig handeln würde.

Aber auch für dieses Szenario, bei dem wir nun drei Flugzeuge in der Luft haben, sind Juristen noch Lösungsansätze eingefallen. So schlagen Jäger²⁰⁾ und ihm folgend Roxin²¹⁾ vor, im Fall des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands die Nothilfe gänzlich auszuschließen. Anerkanntermaßen ist ja das Notwehrrecht gegenüber schuldlos Handelnden eingeschränkt, nämlich über das im Gesetz enthaltene Merkmal der Gebotenheit.

Der darin liegende Gedanke könnte dahingehend ausgeweitet werden, dass in extremen Konfliktsituationen das Nothilferecht vollkommen aus-

20) Jäger a.a.O., S. 787

21) Roxin a.a.O. Rn. 151

geschlossen wird. Es kann nicht sein, so lässt sich argumentieren, dass die Rechtsordnung einer Konfliktpartei einer bestimmte Lösung einräumt und zugleich Dritte in einer diametral entgegen gesetzten Konfliktlösung legitimiert.

5. Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG

Wie reagieren wir nun auf all das? Wie gehen wir nun um mit der Terrorgefahr aus den Lüften?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil lediglich klargemacht, was nicht geht. Es ist die Pflicht des Juristen in uns, auch des Politikers, des Gesetzgebers, nun pragmatisch zu sein. Was man tun kann, um Gefahren wenigstens zu reduzieren, das muss man tun.

Geändert werden müssen die Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr. Der Regelungsauftrag, der sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, ist klar. Durch eine Grundgesetzänderung muss sichergestellt werden, dass die Streitkräfte außer zur Verteidigung auch zur Abwehr sonstiger Gefahren aus der Luft – und übrigens auch von der See her – eingesetzt werden können.

In der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung wurde ein Prüfungsauftrag erteilt. Eine Festlegung auf eine bestimmte Regelung ist aber nicht erfolgt. Sie wird erfolgen müssen.

Parallel dazu ist das Luftsicherheitsgesetz zu novellieren. Die Streitkräfte müssen zumindest ein unbemanntes Luftfahrzeug, also eine Drohne, oder ein nur von mutmaßlichen Terroristen besetztes Flugzeug mit militärischen Mitteln bekämpfen können.

Außerdem müssen der Luftwaffe gegen ein entführtes und mit Besatzungsmitgliedern und Passagieren besetztes Flugzeug die Einsatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes gestattet sein, also das Abdrängen, die Androhung von Waffengewalt und die Abgabe von Warnschüssen. Die Wirkung auf mit der deutschen Rechtslage vertraute Terroristen ist eine andere Frage.

Aber was ist, wenn der Fall eintritt, dass eine militärische Verteidigung unter den rechtlichen Bedingungen einer bewaffneten Auseinandersetzung unvermeidbar wird? Im Kriegsvölkerrecht gilt, worauf der Bundesinnenminister kürzlich hinwies²²⁾, das Verbot der Aufrechnung von Menschenleben nicht.

So sind nach dem Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Art. 57 Abs. 2) nur solche Maßnahmen verboten, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Es ist also allein das Verhältnismäßigkeitsprinzip maßgebend.

Ob das Kriegsrecht bei Terroranschlägen eine Lösung darstellt, wage ich zu bezweifeln. Die Streitkräfte sind auch im Verteidigungsfall den Grundrechten und der Menschenwürde verpflichtet, Art. 115c Abs. 2 GG.²³⁾ Diese behalten selbst im Ausnahmezustand ihre tragende Rolle für die Verfassungsstaatlichkeit. Schon gar nicht wird ihre Reichweite durch das weniger strikte Kriegsvölkerrecht eingeschränkt.

Die Rückkopplung des Verfassungsrechts an das Völkerrecht ist aber nur eine der Fragen, denen sich Wissenschaft, Politik und wohl auch Karlsruhe künftig werden stellen müssen – „Grenzverschiebungen“ sind dabei nicht ausgeschlossen.

22) Süddeutsche Zeitung vom 8./9. April 2006, S. 10.

23) Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 8. Aufl. 2006, Art. 115c Rn.3 mwN.

6. Schluss

Sie sehen: Die Juristen werden weiter zu tun haben mit der Thematik. Aber Sie werden bemerkt haben, dass das wirkliche Problem immer noch offen ist. Und dieses wirkliche Problem geht keineswegs nur die Juristen an: Was wollen wir festlegen für den Fall, in dem jemand entscheiden muss zwischen Abwarten oder Abschuss?

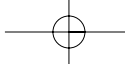
Es ist eigentlich ganz einfach. Es ist schrecklich einfach. Denn die Überlegungen der letzten Stunde zeigen jedenfalls eines: Dass es niemals wir sein werden, die das entscheiden. Mein Vortrag endet dort, wo er begonnen hat: Bei dem einzelnen Menschen, über den die Katastrophe hereinbricht und die ihn mit sich reißt.

Das sind Menschen wie CeeCee Lyles, die mit einem Mal gezwungen sind, sich in ihren wenigen letzten Minuten noch zu überlegen, was sie ihren Liebsten mit auf den Weg geben wollen – auf den weiteren Weg ohne sie selbst.

Aber es kann in solchen Situationen noch andere Menschen geben. Nicht nur die, die dem Geschehen als hilflose Opfer ausgeliefert werden. Sondern auch die, denen genau das Gegenteil passiert. Und die daran trotzdem genauso hart zu tragen haben.

Es gibt im Extremfall Menschen, oft sogar nur einen einzigen Mensch, dem das Geschehen für wenige Minuten turmhohe Macht zuschiebt und ihn damit allein lässt.

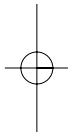
Denn das ist der eigentliche Grund, warum wir uns mit all diesen Szenarien so schwer tun, vom Bergsteiger- über den Ballon- bis zum Mignonettefall. Diese Fälle treiben einen Menschen in die Hybris, weil sie ihm eine Entscheidung aufbürden, die kein Mensch sich selbst aneignen dürfte. Eine Entscheidung, die menschliches Maß übersteigt.



Wer die Kommandogewalt innehat, wenn es gilt, ein Flugzeug mit dreihundert Unschuldigen abzuschießen, der wird zum Richter über Leben und Tod. Er muss richten, ob er will oder nicht, weil schon sein Nichtstun eine Entscheidung bedeutet. Und sein Urteil gilt – obwohl er nur ein Mensch ist.

Niemand, überhaupt niemand, wird ihm dieses Amt abnehmen. Selbst der Rechtsstaat wird ihn, wie wir gesehen haben, allein lassen. Er wird ihn nicht bestrafen, egal wie er entscheidet. Aber er kann ihn auch nicht überzeugend rechtfertigen gegenüber denen, die seine Entscheidung trifft.

Wir müssen lernen und akzeptieren, dass es selbst in unserer so eng verflochtenen und bis ins Kleinste durch Normen abgesicherten Gesellschaft Situationen geben kann, in denen Menschen ganz allein stehen. Und in denen sie vielleicht über sich selbst hinauswachsen – in ihrer ungewollten Machtlosigkeit genauso wie in ihrer ungewollten Macht.



Augsburger Universitätsreden

Gesamtverzeichnis

1. Helmuth Kittel: **50 Jahre Religionspädagogik – Erlebnisse und Erfahrungen.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Juni 1983, Augsburg 1983
2. Helmut Zeddies: **Luther, Staat und Kirche. Das Lutherjahr 1983 in der DDR,** Augsburg 1984
3. **Hochschulpolitik und Wissenschaftskonzeption bei der Gründung der Universität Augsburg.** Ansprachen anlässlich der Feier des 65. Geburtstages des Augsburger Gründungspräsidenten Prof. Dr. Louis Perridon am 25. Januar 1984, Augsburg 1984
4. Bruno Bushart: **Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät II am 7. Dezember 1983,** Augsburg 1985
5. Ruggero J. Aldisert: **Grenzlinsen: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät am 7. November 1984, Augsburg 1985
6. **Kanada-Studien in Augsburg.** Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Kanada-Studien am 4. Dezember 1985, Augsburg 1986

7. Theodor Eschenburg: **Anfänge der Politikwissenschaft und des Schulfaches Politik in Deutschland seit 1945.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 16. Juli 1985, Augsburg 1986

8. Lothar Collatz: **Geometrische Ornamente.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Naturwissenschaftliche Fakultät am 12. November 1985, Augsburg 1986

9. **In memoriam Jürgen Schäfer.** Ansprachen anlässlich der Trauerfeier für Prof. Dr. Jürgen Schäfer am 4. Juni 1986, Augsburg 1986

10. Franz Klein: **Unstetes Steuerrecht – Unternehmerdisposition im Spannungsfeld von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.** Vortrag und Ansprachen anlässlich des Besuchs des Präsidenten des Bundesfinanzhofs am 9. Dezember 1985, Augsburg 1987

11. Paul Raabe: **Die Bibliothek und die alten Bücher. Über das Erhalten, Erschließen und Erforschen historischer Bestände,** Augsburg 1988

12. Hans Maier: **Vertrauen als politische Kategorie.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 7. Juni 1988, Augsburg 1988

13. Walther L. Bernecker: **Schmuggel. Illegale Handelspraktiken im Mexiko des 19. Jahrhunderts.** Festvortrag anlässlich der zweiten Verleihung des Augsburger Universitätspreises für Spanien- und Lateinamerikastudien am 17. Mai 1988, Augsburg 1988

14. Karl Böck: **Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. Februar 1989, Augsburg 1989

15. Hans Vilmar Geppert: „**Perfect Perfect**“. **Das kodierte Kind in Werbung und Kurzgeschichte.** Vortrag anlässlich des Augsburger Mansfield-Symposiums im Juni 1988 zum 100. Geburtstag von Katherine Mansfield, Augsburg 1989

16. Jean-Marie Cardinal Lustiger: **Die Neuheit Christi und die Postmoderne.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. November 1989, Augsburg 1990

17. Klaus Mainzer: **Aufgaben und Ziele der Wissenschaftsphilosophie.** Vortrag anlässlich der Eröffnung des Instituts für Philosophie am 20. November 1989, Augsburg 1990

18. Georges-Henri Soutou: **Deutsche Einheit – Europäische Einigung. Französische Perspektiven.** Festvortrag anlässlich der 20-Jahr-Feier der Universität am 20. Juli 1990, Augsburg 1990

19. Josef Becker: **Deutsche Wege zur nationalen Einheit. Historisch-politische Überlegungen zum 3. Oktober 1990,** Augsburg 1990

20. Louis Carlen: **Kaspar Jodok von Stockalper. Großunternehmer im 17. Jahrhundert,** Augsburg 1991

21. Mircea Dinescu – **Lyrik, Revolution und das neue Europa.** Ansprachen und Texte anlässlich der Verleihung der Akademischen Ehrenbürgerwürde der Universität Augsburg, hg. v. Ioan Constantinescu und Henning Krauß, Augsburg 1991

22. M. Immolata Wetter: **Maria Ward – Missverständnisse und Klärung.** Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 19. Februar 1993, Augsburg 1993

23. **Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur.** Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht von Johannes Burkhardt, Helmut Koopmann und Henning Krauß, Augsburg 1993

24. Walther Busse von Colbe: **Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät am 12. Januar 1994, Augsburg 1994

25. John G. H. Halstead: **Kanadas Rolle in einer sich wandelnden Welt.** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosoph. Fakultät I am 22. Februar 1994, Augsburg 1994

26. Christian Virchow: **Medizinhistorisches um den „Zauberberg“.** „Das gläserne Angebinde“ und ein pneumologisches Nachspiel. Gastvortrag an der Universität Augsburg am 22. Juni 1992, Augsburg 1995

27. Jürgen Mittelstraß, Tilman Steiner: **Wissenschaft verstehen.** Ein Dialog in der Reihe „Forum Wissenschaft“ am 8. Februar 1996 an der Universität Augsburg, Augsburg 1996

28. Jochen Brüning: **Wissenschaft und Öffentlichkeit**. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrensatorenwürde der Universität Augsburg an Ministerialdirigenten a. D. Dietrich Bächler im Rahmen der Eröffnung der Tage der Forschung am 20. November 1995, Augsburg 1996

29. Harald Weinrich: **Ehrensache Höflichkeit**. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II der Universität Augsburg am 11. Mai 1995, Augsburg 1996

30. **Leben und Werk von Friedrich G. Friedmann**. Drei Vorträge von Prof. Dr. Manfred Hinz, Herbert Ammon und Dr. Adam Zak SJ im Rahmen eines Symposiums der Jüdischen Kulturwochen 1995 am 16. November 1995 an der Universität Augsburg, Augsburg 1997

31. Erhard Blum: **Der Lehrer im Judentum**. Vortrag und Ansprachen zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Hampel bei einer Feierstunde am 12. Dezember 1995, Augsburg 1997

32. Haruo Nishihara: **Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken**. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg am 2. Juli 1996, Augsburg 1997

33. **Informatik an der Universität Augsburg**. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Informatik am 26. November 1996, Augsburg 1998

34. Hans Albrecht Hartmann: „... und ich lache mit – und sterbe“. **Eine lyrische Hommage à Harry Heine (1797–1856)**. Festvortrag am Tag der Universität 1997, Augsburg 1998

35. Wilfried Bottke: **Hochschulreform mit gutem Grund?** Ein Diskussionsbeitrag, Augsburg 1998

36. **Nationale Grenzen können niemals Grenzen der Gerechtigkeit sein**. Ansprachen und Reden anlässlich der erstmaligen Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien, Augsburg 1998

37. Hans Albrecht Hartmann: **Wirtschaft und Werte – eine menschheitsgeschichtliche Mésailliance**. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Feier zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Reinhard Blum am 3. November 1998, Augsburg 1998

38. **Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) als fachübergreifende Aufgabe**. Ansprachen und Vorträge anlässlich der Eröffnung des Instituts für Interdisziplinäre Informatik am 27. November 1998, Augsburg 1999

39. **Jongleurinnen und Seiltänzerinnen**. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 1999 an Dr. Encarnación Rodríguez, Augsburg 2000

40. Wilfried Bottke: **Was und wozu ist das Amt eines Rektors der Universität Augsburg?** Rede aus Anlass der Amtsübernahme am 3. November 1999, Augsburg 2000

41. **Wirtschaftswissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung**. Ansprachen und Vorträge anlässlich eines Symposiums zum 70. Geburtstag von Prof. em. Dr. Heinz Lampert am 11. Juli 2000, Augsburg 2001

42. **Religiöse Orientierungen und Erziehungsvorstellungen.** Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2000 an Dr. Yasemin Karakasoglu-Aydin, Augsburg 2001

43. **Die Dichter und das Wallis.** Akademische Gedenkfeier zum Tode von Kurt Bösch (09.07.1907–15.07.2000), Augsburg 2001

44. **„Das Amt des Kanzlers wird schwierig bleiben“.** Grußworte und Ansprachen anlässlich der Verabschiedung von Kanzler Dr. Dieter Köhler am 26. April 2001. Mit einem Festvortrag über „Umweltschutz im freien Markt“ von Prof. Dr. Reiner Schmidt, Augsburg 2001

45. **Zu Gast in Südafrika.** Reden und Vorträge anlässlich des Besuches einer Delegation der Universität Augsburg an der Randse Afrikaanse Universiteit am 5. März 2001, Augsburg 2002

46. **Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten.** Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2001 an Prof. Dr. Christine Langenfeld, Augsburg 2002

47. **Dreißig Jahre Juristische Fakultät der Universität Augsburg.** Reden und Vorträge anlässlich der Jubiläumsfeier und der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Peter Lerche am 30. November 2001, Augsburg 2002

48. **Über Grenzen von Recht und von Juristen.** Abschiedsvorlesung und Reden anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. Wilhelm Dütz am 17. Januar 2002, Augsburg 2002

49. **Zeitdiagnose und praktisch-philosophische Reflexion.** Abschiedsvorlesung am 18. Juli 2001 von Theo Stammen und Antrittsvorlesung am 23. Oktober 2001 von Eva Matthes, Augsburg 2002

50. **Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext: Eheschließungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft.** Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2002 an Dr. Gaby Straßburger. Mit einem Festvortrag von Prof. Dr. Michael von Brück zum Thema „Kulturen im Kampf oder im Dialog?“, Augsburg 2003

51. **Das Gesundheitserleben von Frauen aus verschiedenen Kulturen.** Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2003 an Dr. Azra Pourgholam-Ernst, Augsburg 2004

52. **Thomas Mann und seine Bibliographen.** Verleihung der Ehrenmedaille der Universität Augsburg an Klaus W. Jonas und Ilse B. Jonas am 28. Oktober 2003 – Ansprachen und Reden, Augsburg 2004

53. **Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex illegale Migration.** Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2004 an P. Dr. Jörg Alt SJ, Augsburg 2005

54. **Prof. Dr. Heinrich Brüning. Reichskanzler der Weimarer Republik 1930–1932.** Übergabe der Handbibliothek an die Universitätsbibliothek Augsburg durch die Kurt-und-Felicitas-Viermetz-Stiftung am 9. Februar 2005. Ansprachen und Titelverzeichnis, Augsburg 2005

55. **Die Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen: Roma in einer westdeutschen Großstadt.** Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2005 an Dr. Ute Koch am 9. Mai 2005, Augsburg 2006

56. **„Auch über den Wolken dürfen Gesetze nicht grenzenlos sein“ – Das Flugzeug als Waffe.** Grenzüberschreitungen im Verfassungs- und Strafrecht. Gastvortrag der Bayerischen Staatsministerin der Justiz, Dr. Beate Merk, am 10. Mai 2006 an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Augsburg 2006

ISSN 0939-7604